



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an**

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg)

### **Herr Ivan Stojov**

Letzte bekannte Anschrift:

**Ashom bb, Orizari, 2300 Kochani, Makeponija,  
NORDMAZEDONIEN**

zurzeit unbekanntem Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1  
Nr. 3 LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt der/des Obengenannten ist nicht zu ermitteln.  
Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zu-  
stellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz ange-  
ordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

**Herr Ivan Stojov** wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für  
sie/ihn bestimmtes Schriftstück

### **Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

Datum: 26.04.2024

Aktenzeichen: 505.48.501221.9

beim **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Referat 85 im Dienstge-  
bäude Kapellenstr. 17, Zi.Nr. 014 während der Dienstzeiten abgeholt  
werden kann.

**Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekannt-  
machung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.**

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ab-  
lauf der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch  
können dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

26.04.2024

(Datum der Bekanntmachung)

Kornmann, 85b7